



Geschäftsordnung für die Direktion (GOD)

1. Allgemeines

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Direktoriums der E-EOD-A wird im § 7.2 der Satzung geregelt.

Die Geschäftsordnung für die Direktion (GOD) legt die Aufgabengebiete ihrer Mitglieder fest. Auf ihrer Grundlage werden alle Geschäftsvorgänge abgewickelt.

2. Direktor (DIR)

Der Direktor (DIR) ist der Vorsitzende des Direktoriums. Er leitet die Assoziation nach § 2 der Satzung und setzt die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung (HV) gem. § 8 der Satzung und die Mehrheitsbeschlüsse des Direktoriums um.

Seine Aufgaben sind Repräsentation, Kontaktpflege und Koordination nach Innen und Außen.

Er wird im Dreijahresrhythmus durch die Leiter / Delegierten der Sektionen in Auftrag der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Stellvertretender Direktor (DV)

Die Assoziation verfügt über zwei stellvertretende Direktoren (DV), die nicht Vertreter im Sinne des § 26 BGB der BRD jedoch im Direktorium stimmberechtigt sind.

Sie assistieren dem Direktor (DIR) und bringen direkt die Interessen der entsendungsberechtigten Sektion ein.

Sie garantieren die Einhaltung und Umsetzung der Satzung und können im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung nach § 8.1 (6) der Satzung einberufen.

Sie werden im Zweijahresrhythmus durch die Mitglieder einer Sektion gewählt. Die Sektionen wechseln in alphabetischer Reihenfolge. Ein Wiederwahl ist nur bei Verzicht der entsendungsberechtigten Sektion möglich.

4. Direktionssekretär (DS)

Dem Direktionssekretär (DS) obliegt die Geschäftsführung der Assoziation.

Er vertritt den Direktor (DIR) im Bedarfsfall.

Er ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederhauptversammlung (HV).

Er bearbeitet den Schriftverkehr des Direktoriums und pflegt die Mitgliederdaten die die Sektionen dem Direktorium übermitteln.

Er wird im Dreijahresrhythmus durch die Leiter / Delegierten der Sektionen in Auftrag der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. Finanzsekretär (FS)

Der Finanzsekretär (FS) verwaltet die finanziellen Angelegenheiten der Assoziation und wickelt deren bargeldlosen Zahlungsverkehr ab.

Der Bargeldbestand darf 500 € nicht überschreiten. Bei Transaktionen über 500 € muss zuvor der Direktor (DIR) gegenzeichnen.

Er hat sich mindestens einmal im Kalenderjahr einer unangemeldeten Kassenprüfung zu unterziehen.

Er wird im Dreijahresrhythmus durch die Leiter / Delegierten der Sektionen in Auftrag der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.



6. Ehrenvorsitzender (EV)

Das Direktorium kann bei Bedarf, für die Dauer seiner Amtszeit ein Mitglied der Assoziation zum Ehrenvorsitzenden (EV) ernennen.

Seine Aufgaben sind Repräsentation und Kontaktpflege nach Außen, sowie die Beratung des Direktoriums in Grundsatzfragen.

Er ist im Direktorium nicht stimmberechtigt.

Die Bestätigung der Ernennung ist möglich.

7. Assistenten (AS)

Das Direktorium kann bei Bedarf, für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied der Assoziation zu Assistenten berufen.

Ihre Aufgaben ist die Unterstützung des Direktoriums als Moderatoren, Übersetzer, Redakteure etc.

Sie sind im Direktorium nicht stimmberechtigt.

Die Bestätigung ihrer Berufung ist möglich.

8. Amtszeit

Die Amtszeit der unter lfd.Nr. 2 bis 5 dieser GO aufgeführten Direktoriumsmitglieder beginnt mit der Annahme ihrer Wahl.

Innerhalb der Amtszeit erlischt das Amt:

- durch den Tod des Direktoriumsmitglieds

- durch Rücktritt des Direktoriumsmitglieds
Der Rücktritt erfolgt auf schriftliche Erklärung an ein anderes Direktoriumsmitglied unter Angabe des Rücktrittsdatums.

- durch Amtsenthebung des Direktoriumsmitglieds
Die Amtsenthebung erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen bei gravierenden Satzungsverstößen oder materieller oder ideeller Schädigung der E-EOD-A infolge eines Beschlusses mit zwei Drittelmehrheit auf einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung.
Die Entscheidung ist endgültig.

- durch Ausschluss des Direktoriumsmitglieds aus der Assoziation
Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen bei schwerwiegenden Satzungsverstößen oder gravierender materieller oder ideeller Schädigung der E-EOD-A infolge Mehrheitsbeschluss auf einer ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung.
Die Entscheidung ist endgültig.

Der Direktor (DIR) hat ggf. erforderlich werdende vereinsrechtliche Maßnahmen zu veranlassen.

Die Amtszeit der unter lfd.Nr. 6 und 7 dieser GO aufgeführten Direktoriumsmitglieder beginnt und endet mit Ernennung/Berufung/Beschlussfassung des Direktoriums, sofern nicht Tod oder Rücktritt vorliegt.

9. Kostenerstattung

Die Kostenerstattung erfolgt gem. § 7.2 (6) der Satzung.

Der Finanzsekretär (FS) führt nach Rücksprache mit dem Direktor (DIR) einen Mehrheitsbeschluss der Sektionsleiter über die Erstattung nachgewiesenen und /oder den Umfang pauschal festgelegter Auslagen herbei.



10. Direktionsversammlungen (DVERS)

An den Direktionsversammlungen (DVERS) nehmen die Direktionsmitglieder und ggf. geladene Sektionsleiter (SL) teil.

Sie werden vom Direktionssekretär (DS) nach Rücksprache mit dem Direktor (DIR) einberufen.

- Allgemeine Direktionsversammlungen (ADVERS)
Allgemeine Versammlungen sind formlose Zusammenkünfte oder andersgeartete Kontaktaufnahmen, die bei Bedarf durchgeführt werden.
Sie dienen der Koordination des Geschäftsablaufes.
Das Ergebnis ist zu protokollieren und den Sektionsleitern zugänglich zu machen.
- Ordentliche Direktionsversammlungen (ODVERS)
Ordentliche Direktionsversammlungen (ODVERS) sind Zusammenkünfte, die vor den Hauptversammlungen abzuhalten sind.
Anstehende Beschlüsse können auch schriftlich vorbereitet und entschieden werden.
Der Ablauf der ODVERS lehnt sich ansonsten, soweit unumgänglich an die Geschäftsordnung für die Hauptversammlung (GOHV) an.

11. Schlussbestimmungen

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde durch die Gründungsmitglieder der E-EOD-A am Gründungstag beschlossen. Sie bedarf auf der ersten Hauptversammlung [HV] einer Bestätigung.

Sie tritt am Tag nach erfolgter Eintragung der E-EOD-A in das Vereinsregister in Kraft.